



**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach Soziologie
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Soziologie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/016) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 3 werden die Wörter „und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter“ angefügt.
 - b) Bei der Angabe zu § 18 wird das Wort „Behinderter“ ersetzt durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter „mit Ausnahme der der oder dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben“ eingefügt.

- c) Folgender Abs. 3 wird neu angefügt:
- „(3) Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ ersetzt durch „BayHSchG“.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
- „³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und semesterbegleitenden Aufgaben abgelegt.“
- b) In Abs. 9 Satz 7 werden die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt durch die Wörter „der Prüferin oder dem Prüfer“.
- c) Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „(10) ¹Semesterbegleitende Aufgaben (z.B. kleine schriftliche Ausarbeitungen, kleine Präsentationen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt. ²Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntzugeben. ³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest.“
- d) Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der notenrelevanten Prüfungen, die im Anhang gekennzeichnet sind“ ersatzlos gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag“ ersetzt durch die Wörter „kann die Kandidatin oder der Kandidat“ und das Wort „gewährt“ wird ersetzt durch das Wort „nehmen“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt durch „BayVwVfG“.

8. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.

9. In § 15 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

10. § 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu

gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderter“ ersetzt durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
- b) In Satz 1 werden die Wörter „behinderter Prüfungskandidaten“ ersetzt durch die Wörter „von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ ersetzt durch die Wörter „des Prüflings“ und die Wörter „eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt“ werden ersetzt durch die Wörter „die Prüfungsleistung zu erbringen ist“.
- d) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann.“

12. Die Tabelle im Anhang erhält folgende Fassung:

„A Einführung	SWS	LP	Prüfungsform
Einführung in die Soziologie	2	5	Klausur
Gesellschaftstheorien	2	5	Klausur
Sozialtheorien	2	5	semesterbegleitende Aufgaben/ Hausarbeit
Summe	6	15	
B Grundlagen			
Kultur- und Wissenssoziologie	2	5	Klausur
Politische Soziologie	2	5	Klausur
Globale Soziologie	2	5	Klausur
Summe	6	15	
C: Methoden			
Sozialstrukturanalyse	2	5	semesterbegleitende Aufgaben/ mündliche Prüfung/ Hausarbeit
Empirische Sozialforschung*	2	5	Klausur

Seminar Methodenvertiefung	2	4	semesterbegleitende Aufgaben
Summe	6	14	
D: Vertiefung			
Klassikerlektüre	2	5	Hausarbeit
Summe	2	5	
Summe A-D	20	49	

- * Diejenigen Studierenden, die im Kernfach bereits das Modul „Empirische Sozialforschung“ belegen, müssen im Kombinationsfach Soziologie eine weitere Veranstaltung aus den im Modul „Methodenvertiefung“ wählbaren Lehrveranstaltungen anstelle des Moduls „Empirische Sozialforschung“ wählen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Soziologie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/016).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3379/18 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.